

Rückstellungsreglement der Glarner Pensionskasse

Vom 7. März 2018

Gestützt auf Art. 10 des Organisations- und Geschäftsreglements der Glarner Pensionskasse (Pensionskasse), Art. 51a und 65b BVG sowie Art. 48e BVV 2 erlässt der Stiftungsrat dieses Rückstellungsreglement.

1 Zweck

Die Rückstellungen und Schwankungsreserven dienen dazu, die Leistungen der Pensionskasse langfristig sicherzustellen

2 Versicherungstechnische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Grundlagen zur Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentner und der versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Anhang zusammengestellt.

3 Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich zusammen aus:

- Rückstellung für die Risikoversicherung
- Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle
- Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung
- Rückstellung für den Umwandlungssatz
- Rückstellung für die Teuerungszulagen
- Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes

4 Zweck und Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge gebildet oder aufgelöst, wobei der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten ist.

4.1 Rückstellung für die Risikoversicherung

Die Rückstellung für die Risikoversicherung stellt eine Rückdeckung für die Risiken Tod und Invalidität gemäss Art. 43 BVV 2 dar.

Die Höhe der Rückstellung wird vom Experten für berufliche Vorsorge im Rahmen der periodischen versicherungstechnischen Bilanz mit einer Analyse der Versicherungsrisiken Tod und Invalidität (Risikoanalyse) ermittelt und in Prozenten der versicherten Lohnsumme festgelegt. Der aktuell angewendete Prozentsatz ist im Anhang aufgeführt.

Bis zur darauffolgenden Risikoanalyse wird die Höhe aufgrund der versicherten Lohnsumme angepasst.

4.2 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle

Diese Rückstellung wird gebildet, um die zu erwartenden finanziellen Konsequenzen von pendenten Invaliditätsfällen zu berücksichtigen. Die Höhe der Rückstellung entspricht dem Vorsorgekapital der mutmasslichen Leistungen im Invaliditätsfall von arbeitsunfähigen versicherten Personen. Dabei wird die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gewichtet.

4.3 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

Mit dieser Rückstellung wird den versicherungstechnischen Kosten durch die Zunahme der Lebenserwartung bei den aktiven Versicherten und den Rentnern Rechnung getragen.

Die Rückstellung wird in Prozenten des Vorsorgekapitals der Versicherten und des Vorsorgekapitals der Rentner festgelegt. Die Prozentsätze sind im Anhang aufgeführt. Beim Vorliegen von neuen versicherungstechnischen Grundlagen für die laufenden Renten wird die Rückstellung auf dem Vorsorgekapital der Rentner zur Finanzierung der Umstellungskosten auf die neuen Grundlagen verwendet und aufgelöst. Die Rückstellung auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten wird der Rückstellung für den Umwandlungssatz zugewiesen oder kann, falls der Umwandlungssatz für die Altersrente an die gestiegene Lebenserwartung angepasst und herabgesetzt wird, kompensierend zur Erhöhung des Sparkapitals verwendet werden.

4.4 Rückstellung für den Umwandlungssatz

Mit der Rückstellung für den Umwandlungssatz werden die versicherungstechnischen Kosten bei der Umwandlung des Sparkapitals in eine Altersrente im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorfinanziert.

Die Rückstellung entspricht der Summe der erwarteten Umwandlungsverluste der aktiven und invaliden Versicherten, die das 55. Altersjahr vollendet haben, bei Altersrücktritt mit 65 Jahren. Einer allfälligen schrittweisen Reduktion der Umwandlungssätze im Rahmen einer Übergangsregelung wird Rechnung getragen.

Weil bei einem Alterskapitalbezug keine Umwandlungsverluste anfallen, wird die Rückstellung um die durchschnittliche Alterskapitalbezugsquote gemäss Erfahrungswerten der Pensionskasse reduziert. Der Experte für berufliche Vorsorge weist die Alterskapitalbezugsquote in seinem Bericht aus.

Wenn die Pensionskasse wegen des Aufbaus der Rückstellung für den Umwandlungssatz in eine Unterdeckung geraten würde, dann kann der Stiftungsrat den Aufbau sistieren oder nur soweit vornehmen, dass keine Unterdeckung entsteht.

4.5 Rückstellung für die Teuerungszulagen

Die Pensionskasse übernimmt gemäss Art. 71 des Basisreglements die Hälfte der Teuerungszulagen an Rente beziehende Personen. Mit der Rückstellung sollen die übernommenen laufenden Zulagen für die Dauer von mindestens 3 Jahren sichergestellt werden. Anzustreben ist eine Rückstellung in der Höhe von 5 Jahresausgaben.

Wenn die Pensionskasse in Unterdeckung ist oder in eine Unterdeckung geraten könnte, werden die jährlichen geleisteten Zulagen von der Rückstellung abgebucht.

4.6 Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes

Mit dieser Rückstellung werden die versicherungstechnischen Kosten vorfinanziert, welche eine Herabsetzung des technischen Zinssatzes für die Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentner nach sich zieht.

Für die Senkung des technischen Zinssatzes um 0.1 Prozentpunkte wird eine Rückstellung von 0.5 - 1% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und ca. 1% des Vorsorgekapitals der Rentner benötigt. Der Aufbau der Rückstellung richtet sich nach dem Beschluss des Stiftungsrates, bis zu welchem Zeitpunkt der Zinssatz reduziert werden soll. Die aktuelle Höhe der Rückstellung ist im Anhang aufgeführt.

Die Rückstellung wird aufgelöst, sobald der neue Zinssatz zur Anwendung kommt. Der auf die Rentner entfallende Teil der Rückstellung wird zur Finanzierung des höheren Vorsorgekapitals eingesetzt. Der auf die aktiven Versicherten entfallende Teil wird der Rückstellung für den Umwandlungssatz zugewiesen oder, falls der Umwandlungssatz ebenfalls reduziert wird, zur Erhöhung des Sparkapitals verwendet.

5 Nicht-technische Rückstellungen

Für Kosten, welche nicht direkt mit der Erfüllung des Vorsorgezwecks zu tun haben, wie beispielsweise Prozessrisiken oder ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Teilliquidation werden entsprechende nicht-technische Rückstellungen gebildet.

6 Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve wird gebildet, um Schwankungen bei der Bewertung der Vermögensanlagen aufzufangen und die notwendige technische Verzinsung der Vorsorgekapitalien zu gewährleisten.

Der Sollbestand der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgelegt. Solange die Wertschwankungsreserve den Sollbestand nicht erreicht hat, können keine freien Mittel gebildet werden.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Februar 2014.

Anhang

Stand 31.12.2017

Versicherungstechnische Grundlagen (Art. 2)

Es kommen die technischen Grundlagen VZ 2015 (Periodentafel 2017) zur Anwendung. Der technische Zinssatz beträgt 2.0%.

Rückstellung für die Risikoversicherung (Art. 4.1)

Die Rückstellung für die Risikoversicherung wird mit pauschal 4% der versicherten Lohnsumme eingesetzt.

Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung (Art. 4.3)

Der Prozentsatz, welcher auf dem Vorsorgekapital der Rentner zur Anwendung kommt, wird pro Kalenderjahr um 0.5% erhöht. Für das Vorsorgekapital der Versicherten wird der Prozentsatz halbiert und pro Kalenderjahr um 0.25% erhöht. Der Anfangswert betrug bei Einführung der Grundlagen VZ 2015 (Periodentafel 2017) per Ende 2016 je 0.0%.

Rückstellung für die Teuerungszulagen (Art. 4.5)

Wenn die Pensionskasse nicht in Unterdeckung ist, wird die Rückstellung auf den 5-fachen Betrag der jährlichen Teuerungszulagen zu Lasten der Pensionskasse festgelegt.

Rückstellung für den technischen Zinssatz (Art. 4.6)

Aktuell wird keine Rückstellung für den technischen Zinssatz aufgebaut.

Glarus, 7. März 2018